

Leitfaden für die Volksbegehren

„Notstandshilfe“
„Impfpflicht: Notfalls JA“
„Impfpflicht: Striktes NEIN“
„Kauf Regional“

Eintragungszeitraum
20. September 2021
bis 27. September 2021

Stichtag
16. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	3
Anzuwendende Rechtsvorschriften (Auswahl)	4
Bestimmungen der NRW	4
Allgemeine Hinweise betreffend COVID-19.....	6
Behörden	7
Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten (ZeWaT)	7
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung.....	10
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung.....	13
Ergebnisermittlung.....	16
Vernichtung von Formularen.....	17
Kosten.....	17

Bitte beachten Sie: Der vorliegende Leitfaden wurde, unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage, als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung des Eintragungszeitraumes von 20. September 2021 bis 27. September 2021 erstellt.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang TRICORE Office 2
Telefon:	(+43 1) 53126 DW 905200
Telefax:	(+43 1) 53126 905220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren
Drucksorten zum Herunterladen im Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur „Rolle Volksbegehren“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 905200 Marcell-Ricardo HERZIG, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200
Allgemeine Fragen zur Durchführung des Volksbegehrens:	Renate STROHMAIER, DW 905202 Andreas STROHMAYER, DW 905213
Hotline:	0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 20. September 2021 bis einschließlich 26. September 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am 27. September 2021 in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu den Volksbegehren.**

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern

... sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung IV/2 – gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister – und keinesfalls an die oben angeführte Hotline zu richten.

Anzuwendende Rechtsvorschriften (Auswahl)

Volksbegehrgesetz
2018 – VoBeG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 24/2020.

Wählerevidenzgesetz
2018 – WEviG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Nationalrats-Wahlordnung
1992 – NRW:

BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Bestimmungen der NRW

§§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3,
74:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere bei Verbotszonen, beim Betreten des Eintragungslokals, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

Verbotzonen:

Verbotzonen werden von der Gemeinde für das Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. **Der Gemeindewahlbehörde kommt bei der Vollziehung des VoBeG keine Aufgabe zu.** In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten von 20. September 2021 bis einschließlich 27. September 2021 (Eintragungszeitraum).

Jede Gemeinde hat ortsüblich durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals (der Eintra-

gungslokale) die Verbotszone selbstständig kundzumachen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird hierfür keine Drucksorte zur Verfügung gestellt.

Identitätsfeststellung:

Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die oder der Eintragungswillige eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Eine Eintragung ohne Identitätsdokument ist dann möglich, wenn die oder der Eintragungswillige der Organwalterin oder dem Organwalter persönlich bekannt ist.

Bei Zweifel über die Identität ist die eintragungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen. Dies wird auch der Fall sein, wenn eine eintragungswillige Person zum Zweck der Identitätsfeststellung aufgefordert werden sollte, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung kurzzeitig und mit ausreichendem Abstand zur Organwalterin oder zum Organwalter abzunehmen, und diesem Ersuchen der Organwalterin oder des Organwalters nicht Folge geleistet wird.

Ausnahmen bei der persönlichen Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“:

- **Körper- oder sinnesbehinderte Personen:**

Diese sind von der Verpflichtung zur Leistung einer eigenhändigen Unterschrift ausgenommen, wenn ihnen eine solche nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufzusuchen sind, jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Person namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Diese namhaft gemachte Person unterschreibt dann im Beisein der eintragungswilligen Person mit ihrem eigenen Namen. Die Eintragungsbehörde hat diesen Vorgang auf dem Formular „Eintragung“ zu vermerken.

- **Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter):**

Sollte die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten unterschreiben wollen, so ist dieser oder diesem das zu untersagen.

Ausnahme: Eine körper- oder sinnesbehinderte Person bestätigt gegenüber der Eintragungsbehörde persönlich, dass die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für sie – wie oben beschrieben – die Unterschrift tätigen soll.

Bei Vorlage einer Vollmacht:

Die Leistung einer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular „Eintragung“ für eine andere stimmberechtigte Person ist auch bei Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht nicht zulässig.

Allgemeine Hinweise betreffend COVID-19

Amtshandlungen bei Gemeinden:

Unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren bundesrechtlichen, landesrechtlichen, gemeinderechtlichen und innerorganisatorischen Vorschriften sind von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich hinsichtlich der Amtshandlungen in Vollziehung des Volksbegehrensgesetzes 2018 alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um der Bekämpfung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Infektionskrankheit COVID-19 bestmöglich Rechnung zu tragen.

Bestimmung zur Abberaumung eines Eintragungszeitraumes:

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wurde durch die Neufassung von § 24 des Volksbegehrensgesetzes 2018 eine Regelung in der Rechtsordnung verankert, aufgrund welcher vom Bundesminister für Inneres ein Eintragungszeitraum für ein Volksbegehren dann abzuberaumen und zu einem späteren Zeitpunkt neu festzulegen ist, wenn durch Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt werden und dadurch ein persönliches Unterstützen von Volksbegehren bei den Gemeinden unmöglich gemacht oder erschwert wird. Hierbei muss durch die im Zusammenhang mit COVID-19 angeordneten Maßnahmen ein persönliches Unterstützen von Volksbegehren bei den Gemeinden verunmöglicht oder erschwert werden (vgl. AB 116 BlgNR 27. GP 3).

Aus derzeitiger Sicht lassen sich die Voraussetzungen für die Abwicklung eines Eintragungszeitraums, der im September 2021 stattfinden wird, noch nicht abschließend beurteilen. Im Bundesministerium für Inneres werden die weiteren Entwicklungen allerdings genau und mit größ-

tem Verantwortungsbewusstsein verfolgt. Gegebenenfalls wird in Zusammenhang mit der COVID-19-Situation zu einem späteren Zeitpunkt mit separater Erledigung erneut an die Gemeinden herangetreten werden.

Behörden

Eintragungsbehörden:

Die Gemeinden (nicht die Gemeindewahlbehörden) fungieren als Eintragungsbehörden.

Vertretungen durch Organwallerinnen und Organwaller sind insbesondere in jenen Gemeinden notwendig, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt sind, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit zur Eintragung während des Eintragungszeitraumes haben.

Bundesminister für Inneres:

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. September 2021) um 20.15 Uhr gibt der Bundesminister für Inneres die vorläufigen Ergebnisse bekannt. Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

Bundeswahlbehörde:

Zur Überprüfung und zur Ermittlung der endgültigen Ergebnisse der Volksbegehren wird die Bundeswahlbehörde in der Zusammensetzung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 tätig.

Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten (ZeWaT)

Bereits zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- Verlautbarungen über das Eintragungsverfahren
- Texte und Begründungen für die Volksbegehren

Verlautbarungen, Eintragungszeiten:

Mit den bereits durch die Eintragungsbehörden angeschlagenen Verlautbarungen für das Volksbegehren „Notstandshilfe“ und die Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“ und „Impfpflicht: Striktes NEIN“ erfolgte eine einheitliche Festlegung der Eintragungsorte, der Eintragungslokale und der Eintragungszeiten. Der Aushang der Verlautbarung für das zuletzt eingebrachte Volksbegehren „Kauf Regional“ hatte unverzüglich, jedoch spätestens bis 20. August 2021 zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 28. Juli 2021, Zahl: GZ 2021-0.534.155, im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, darauf hingewiesen, dass

- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungszeiten der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag, dem 25. September 2021, zumindest von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten ist (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden, wie zum Beispiel: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr),
- am Sonntag, dem 26. September 2021, die Eintragungslokale geschlossen bleiben können.

Die Verlautbarungen bleiben bis einschließlich 27. September 2021 angeschlagen.

Bitte beachten Sie: Im Eintragszeitraum 20. September 2021 bis einschließlich 27. September 2021 gelten für **alle im Gemeindegebiet befindlichen Eintragungslokale einheitliche Eintragszeiten.**

Das Bundesministerium für Inneres wird analog zu anderen Volksbegehren die Daten aller Eintragungslokale sowie die Eintragszeiten spätestens eine Woche vor Beginn des Eintragszeitraumes im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlichen.

Eingabe der Daten der Eintragungslokale sowie der Eintragszeiten in das „Zentrale-Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Auf Anregung des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes kam es im Juli 2021 zu einer Änderung der Desktop-Ansicht des Programms ZeWaT. Auf der Benutzeroberfläche wurde die Anordnung der Menüpunkte geändert. Bereits getätigte Eintragungen und Einstellungen zu den Eintragungslokalen blieben dabei vollinhaltlich und unverändert erhalten.

Bitte beachten Sie: Für die Durchführung der Eintragungen im ZeWaT ist ausschließlich die von ihrem IT-Dienstleister zugewiesene Rolle zu verwenden. Diese setzt sich aus dem Gemeinamen und der Gemeindekennziffer – Beispiel: Bruck/Mur (62139) – zusammen.

Für den Eintragszeitraum 20. September 2021 bis einschließlich 27. September 2021 sind vier Volksbegehren anberaumt. Zur Erleichterung der administrativen Tätigkeit sind diese Volksbegehren im ZeWaT unter der Sammelbezeichnung „VB Eintragszeitraum II/2021 – VB Notstandshilfe und drei weitere VB“ zusammengefasst (die ZeWaT-interne Bezeichnung ergibt sich aus dem als erstes im

ZeWaeR registrierten Volksbegehren). Daher ist für diesen Eintragungszeitraum die Eintragung der Adresse des Eintragungsorts (oder der Eintragungsorte) sowie deren Öffnungszeiten nur einmal vorzunehmen. Gemeinden, die für diesen Eintragungszeitraum bereits im ZeWaT Eintragungen durchgeführt haben, brauchen für die zuletzt hinzugekommenen Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“, „Impfpflicht: Striktes NEIN“ und „Kauf Regional“ keine weiteren Eintragungen mehr vorzunehmen, da alle vier Volksbegehren bereits unter der genannten Sammelbezeichnung erfasst sind.

Für den Fall, dass für den Eintragungszeitraum von 20. September 2021 bis einschließlich 27. September 2021 im ZeWaT noch keine Eintragungen vorgenommen wurden und die Daten der Eintragungsorte gegenüber dem letzten Eintragungszeitraum im Jänner 2021 gleichbleiben, können diese im ZeWaT für die aktuellen vier Volksbegehren übernommen werden. In diesem Fall sind die Eintragsdaten (insbesondere Ort und Öffnungszeiten) lediglich auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu bestätigen.

Für den Fall, dass sich Daten von Eintragungsorten ändern, sind die voreingestellten Daten im ZeWaT zu aktualisieren.

Für den (nicht so wahrscheinlichen) Fall, dass ein zusätzliches Eintragungsort im ZeWaT neu „angelegt“ werden soll, sind die Daten der Wochentage im System bereits voreingestellt.

Für Einzelheiten zur Handhabung der Daten von Eintragungsorten finden Sie im ZeWaT das aktualisierte Benutzerhandbuch.

Bei technischen Fragen im Zusammenhang mit dem ZeWaT können sich die Gemeinden per E-Mail an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) wenden (für eine richtige Zuteilung bitte im Betreff unbedingt auch „ZeWaT“ anführen): kundenservice@bev.gv.at.

Um Eingabe der Daten bis spätestens 1. September 2021 wird ersucht.

Berichtigungen an Verlautbarungen:

Gegebenenfalls können Korrekturen, die sich durch berichtigte Verlautbarungen ergeben, im ZeWaT erfolgen. In einem solchen Fall wird dringend ersucht, das Bundesministerium für Inneres mittels E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Texte und Begründungen:

Von der Eintragsbehörde sind die Texte und die Begründungen zu den vier Volksbegehren an jedem Eintragungsort

Drucksorten-Download:

und gegebenenfalls in jedem Eintragungslokal an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.

Drucksorten stehen im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

zur Verfügung.

Namen der Bevollmächtigten sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Neben den Texten und den Begründungen der Volksbegehren sind die Namen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlicht.

Personen mit Körperbehinderungen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten war in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein barrierefrei erreichbares Eintragungslokal für Personen mit Körperbehinderungen einzurichten.

Eintragungslokale mit barrierefreiem Zugang waren als solche in den Verlautbarungen in geeigneter Weise zu bezeichnen.

Blinde und schwer sehbehinderte Personen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung

Stimmberechtigung:

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 27. September 2021 ihren 16. Geburtstag feiern und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind) **und** zum Stichtag (16. August 2021) in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind stimmberechtigt.

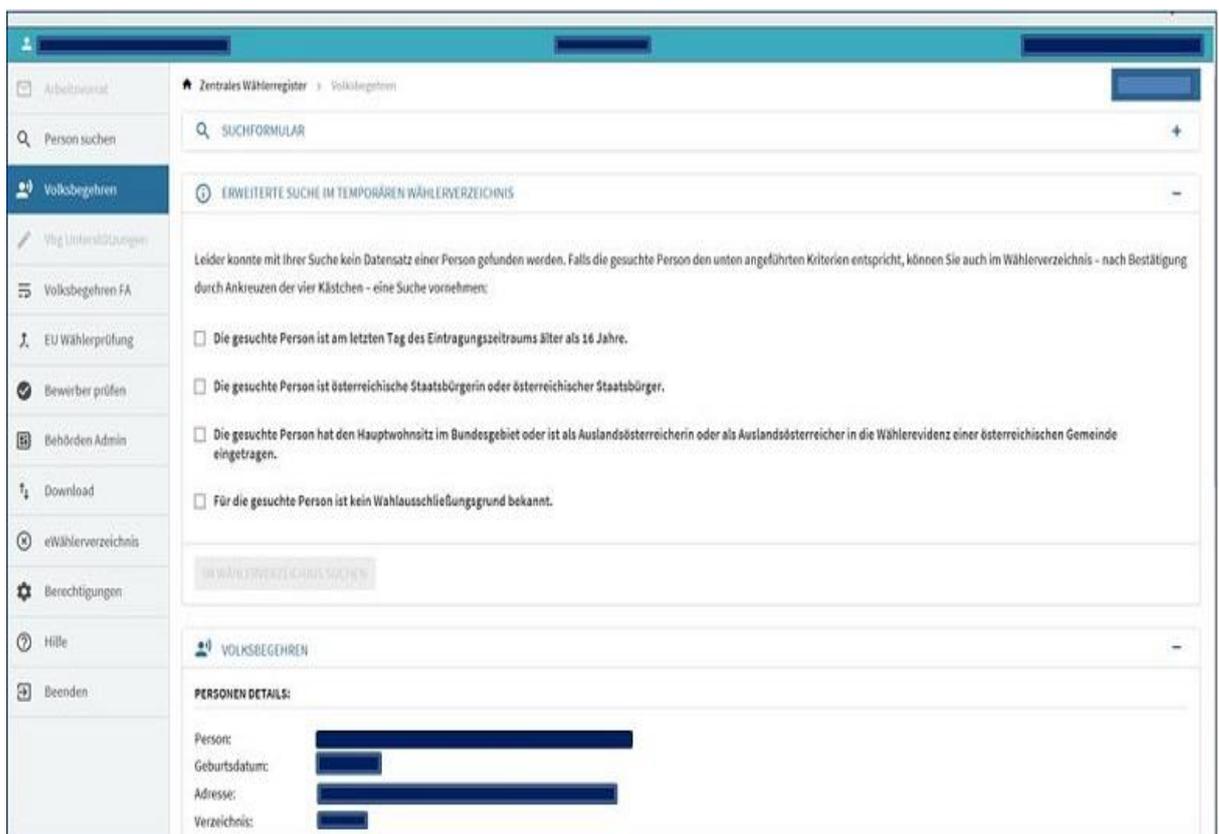
Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt automatisch im ZeWaeR. Ein Anlegen von Stimmlisten findet nicht statt, jedoch wird im ZeWaeR ein bundesweit geltendes temporäres Wählerverzeichnis zum Stichtag 16. August 2021 erstellt.

Für Zweifelsfälle (Beispiele: Person verlegt um den Stichtag den Hauptwohnsitz vom Ausland ins Inland oder vom

Inland ins Ausland; Person hat sich um den Stichtag um- oder abgemeldet und ist daher eventuell „U-Boot“) steht Ihnen im ZeWaeR eine erweiterte Suchfunktion im temporären Wählerverzeichnis – nachdem Sie eine Personenabfrage gestartet haben – zur Verfügung (siehe Abbildung 1).

Für eine Änderung im temporären Wählerverzeichnis ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung an das Bundesministerium für Inneres, Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

Abbildung 1



Keine Eintragung möglich:

- Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben oder eine Eintragung getätigt haben, können keine Eintragung mehr vornehmen (eine getätigte Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren zählt bereits als gültige Eintragung für dieses).

Liegt eine Unterstützungserklärung oder eine Eintragung vor, so wird eine Eintragung im ZeWaeR automatisch verhindert. Es erscheint bei diesem Volksbegehren das „Drucker-Symbol“ (siehe Abbildung 2).

onsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet), können keine Eintragung für ein Volksbegehren vornehmen.

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung

Datenverarbeitung ZeWaeR:

Für die Durchführung einer Eintragung im ZeWaeR ist **ausschließlich** die

- Rolle „WV1-Volksbegehren“

zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Während des Eintragszeitraumes können für die übrigen im ZeWaeR registrierten Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen getätigt werden.

Informationen zum ZeWaeR:

Im „Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR)“ des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Dezember 2017, Zahl: BMI-WA1340/0001-III/6/2017, finden sich allgemeine Informationen.

Online-Benutzerhandbuch:

Beim Link „Hilfe“ für die Rolle „WV1-Volksbegehren“ steht ein Online-Benutzerhandbuch für die genauen Schritte bei einer Eintragung im ZeWaeR zur Verfügung.

Zusammenfassung der einzelnen Schritte im Eintragungslokal in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

- **Überprüfung der Identität**

Die Daten der eintragungswilligen Person müssen mit den Daten im ZeWaeR stets übereinstimmen und in der Checkbox „Identität geklärt“ mit dem Setzen eines „Hakerls“ bestätigt werden. Erst danach kann das gewünschte Volksbegehren ausgewählt werden. Bei Auftreten von Zweifelsfällen siehe „Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung“ auf Seite 10.

- **Button „Drucken“**

Das als PDF-Datei gebildete Formular „Eintragung“ wird ausgedruckt. Es ist unbedingt zu kontrollieren, ob die Daten der eintragungswilligen Person identisch sind mit den auf dem Formular aufscheinenden Daten und ob auf dem Formular „Eintragung“ tatsächlich das ausgewählte Volksbegehren aufscheint.

Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ ist die Eintragung **noch nicht im ZeWaeR gespeichert**.

- **Leistung der Unterschrift**

Seitens der oder des Gemeindebediensteten **muss immer abgewartet werden, ob der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ tatsächlich unterschreibt.**

Für den Fall, dass das Formular „Eintragung“ von der oder dem Eintragungswilligen nicht unterschrieben wird, ist der Button „zurück“ zu verwenden, um aus der Datenanwendung auszusteigen. Der gestartete Vorgang ist damit abgebrochen und beendet.

- **Button „Bestätigung der Unterschrift“**

Erst nachdem der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, darf auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ geklickt werden.

In diesem Moment wird die Unterschrift gespeichert, wobei die Speicherung **nicht mehr rückgängig** gemacht werden kann.

Bitte beachten Sie: Erst durch Klicken des Buttons „Bestätigung der Unterschrift“ ist die Unterschrift im ZeWaeR erfasst und der Vorgang tatsächlich abgeschlossen.

Ein Ausdruck des Formulars „Bestätigung der Eintragung“ ist der oder dem Eintragungswilligen auszufolgen.

Sollte die Korrektur einer Eintragung (Person hat das Formular „Eintragung“ doch nicht unterschrieben oder falsche Person hat unterschrieben) erforderlich werden, so ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung, allenfalls unter Anschluss des Formulars „Eintragung“, an das Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

Aufsuchen von eintragungswilligen Personen durch die Eintragungsbehörden:

Stimmberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, das Eintragungslokal nicht aufsuchen können, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser Behörde festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Tätigkeit der Eintragung aufzusuchen.

Der Wunsch kann unter Bekanntgabe der Personendaten und für welches (welche) Volksbegehren eine Eintragung getätigt werden möchte, telefonisch oder schriftlich geäußert werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde mit mobiler Ausstattung:**

Verfügt die Eintragungsbehörde über eine mobile technische Ausstattung (Laptop, Internet, Drucker), bei der die Datenverarbeitung ZeWaeR funktioniert und im Vorhinein entsprechend getestet wurde, können vor Ort dieselben Schritte wie im Eintragungslokal gesetzt werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde ohne mobile Ausstattung:**

Vor dem Aufsuchen der eintragungswilligen Person ist seitens der Eintragungsbehörde aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Angaben die Stimmberechtigung im ZeWaeR zu überprüfen.

Von der Eintragungsbehörde ist das Formular „Eintragung“ für das jeweilige Volksbegehren auszudrucken und zur eintragungswilligen Person mitzunehmen, um dieser die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem jeweiligen Formular zu geben.

Bitte beachten Sie: Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ sind vorerst keine weiteren Schritte im ZeWaeR erforderlich. Es erfolgt mit dem Ausdrucken auch **noch keine** „Bestätigung der Unterschrift“ und noch keine Speicherung im ZeWaeR.

Die Eintragungsbehörde hat die eintragungswillige Person zu einem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Identität der eintragungswilligen Person mit den Daten auf dem mitgebrachten Formular „Eintragung“ für das jeweilige gewünschte Volksbegehren auch tatsächlich übereinstimmt.

Nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, ist dieses von der oder dem Gemeindebediensteten wieder mitzunehmen.

Nach Rückkehr von der eintragungswilligen Person hat die Eintragungsbehörde die Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“ im ZeWaeR wie folgt zu vermerken:

- Der für eine Eintragung erforderliche Vorgang ist wieder von Beginn an zu starten;
- die eintragungswillige Person ist erneut im ZeWaeR zu suchen;
- die Checkbox „Identität geklärt“ ist mit dem Setzen eines „Hakerls“ zu bestätigen;
- der Button „Unterschreiben“ für das entsprechende Volksbegehren ist anzuklicken;

- der Button „Drucken“ ist anzuklicken (dadurch wird der Button „Bestätigung der Unterschrift“ aktiv geschaltet);
- durch den Klick auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ wird die Eintragung im ZeWaeR gespeichert.

Das Formular „Bestätigung der Eintragung“ ist auszudrucken und der eintragungswilligen Person persönlich oder per Boten zu übermitteln. Sofern eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die „Bestätigung der Eintragung“ ebenso per Post oder via E-Mail übermittelt werden.

Ergebnisermittlung

Ende des Eintragungszeitraumes:

Die Applikation ZeWaeR wird am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. September 2021) um 20.01 Uhr abgeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt können Eintragungen weder auf einer Gemeinde, noch online getätigt werden. Bereits begonnene Eintragungsvorgänge können nicht mehr beendet werden.

Bundesminister für Inneres:

Anhand der Applikation ZeWaeR ermittelt der Bundesminister für Inneres am letzten Tag des Eintragungszeitraumes um 20.15 Uhr die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der Eintragungen für jedes Volksbegehren.

Die vorläufigen Ergebnisse dieser Feststellungen werden noch am 27. September 2021 im Internet veröffentlicht.

Bundswahlbehörde:

Die Bundswahlbehörde stellt in einer Sitzung (voraussichtlich am 19. Oktober 2021) für jedes Volksbegehren das endgültige Ergebnis fest und verlautbart ihre Ermittlungen und Feststellungen auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet.

Gleichzeitig stellt die Bundswahlbehörde fest, ob Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegen oder nicht.

Bezirkswahlbehörden:

Diesen kommt keine Mitwirkung bei der Überprüfung und Ergebnisermittlung von Volksbegehren aufgrund des VoBeG zu.

Vernichtung von Formularen

Unanfechtbarkeit der Ergebnisse:

Nach erfolgter Verständigung der Gemeinden durch das Bundesministerium für Inneres über die Unanfechtbarkeit der Ergebnisse der Volksbegehren sind von der Gemeinde unverzüglich folgende Formulare zu vernichten:

- alle unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“, gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.
- alle unterschriebenen Formulare „Eintragung“, gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.

Kosten

Vergütung:

Es ist eine Pauschalentschädigung vom Bund an die Gemeinden für die ihnen bei der Durchführung der Volksbegehren erwachsenden Kosten zu leisten.

Betragshöhe:

Die Pauschalentschädigung beträgt 0,33 Euro pro stimmberechtigt gewesener Person bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren.

Zeitpunkt der Refundierung:

Die Refundierung erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes.

Wien, am 6. August 2021

Für den Bundesminister:
Mag. Stein